
G e s e z ,

betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle eines Waisenrichters mit derjenigen eines Amtrichters, als Supplementar-Artikel des Gesetzes vom 1sten Christmonath 1815, betreffend die Organisation der waisenamtlichen Behörden.

Der Große Rath hat, zu Ausweichung des Mißverhältnisses, daß eine und eben dieselbe Person in den Fall kommen könnte, über waisenamtliche Gegenstände in verschiedenen Behörden wiederholt amtlich zu urtheilen,

v e r o r d n e t :

Es sollen niemals von einem Individuum gleichzeitig die Stellen eines Amtrichters und Waisenrichters bekleidet werden können.

Zürich, Donnerstags den 13. Brachmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

N e i t h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.